

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. März 2014² eingereichten Volksinitiative
«Für eine faire Verkehrsfinanzierung»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2^{bis} (neu), 3, 3^{bis} Einleitungssatz, 4, 5 (neu) und 6 (neu)

^{2bis} Er verwendet den Reinertrag der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe ausschliesslich für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

- a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;
- b. Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- c. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen;
- d. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- e. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- f. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;

¹ SR 101

² BBl 2014 3141

³ BBl 2014 9619

⁴ SR 101

- g. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb der Kantonsstrassen.

³ *Aufgehoben*

^{3bis} Er verwendet den Reinertrag der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen ausschliesslich für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

⁴ Die Einführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren im Bereich des Strassenverkehrs untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 141.

⁵ Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

⁶ Jede Zweckentfremdung der Reinerträge nach den Absätzen 2^{bis} und 3^{bis} sowie des Reinertrags des Zuschlags zur Verbrauchssteuer nach Absatz 5 ist untersagt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.